Änderungsvereinbarung

zum

Rahmenvertrag

über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung

nach § 39 Abs. 1a S. 9 SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

vom

06.06.2017

§ 1

Der Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1a S. 9 SGB V, in der Fassung der Festsetzung durch das erweiterte Bundesschiedsamt vom 13.10.2016, wird wie folgt geändert:

Zu § 1 Geltungsbereich:

- 1. Nach dem Wort "teilstationären" werden die Worte "sowie stationsäquivalenten" eingefügt.
- 2. Die Protokollnotiz wird ersatzlos gestrichen.

Zu § 3 Entlassmanagement:

Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Wird im Assessment festgestellt, dass der Patient keiner Anschlussversorgung bedarf, ist dies in der Patientenakte zu dokumentieren. In diesen Fällen sind keine weiteren Einwilligungen nach Anlage 1b erforderlich."

Zu § 4 Veranlasste Leistungen nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V:

1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 73 Abs. 9 und 10 SGB V gelten entsprechend."

2. Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Das Verordnungsrecht kann durch Krankenhausärzte mit abgeschlossener Facharztweiterbildung ausgeübt werden."

Zu § 5 Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit

In Absatz 1 werden nach dem Wort "Krankenhausarzt" die Worte "mit abgeschlossener Facharztweiterbildung" eingefügt.

Zu § 6 Vordrucke:

1. Absatz 5 der Regelung wird wie folgt neu gefasst:

"Bis zur Einführung einer Krankenhausarztnummer im SGB V verwenden Krankenhäuser auf den Verordnungsmustern nach Absatz 1 im Feld "Arzt-Nr." eine 9-stellige Fachgruppennummer. Die Fachgruppennummer stellt sich wie folgt dar:

- Stellen 1 7: Pseudo-Arztnummer "4444444",
- Stellen 8 und 9: Fachgruppencode gemäß Anlage 3 zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV) in ihrer jeweils gültigen Fassung."
- 2. In Absatz 6 Satz 4 werden die Worte "die lebenslange Arztnummer" durch die Worte "das Kennzeichen" ersetzt sowie der Klammerzusatz "(LANR)" gestrichen.
- 3. In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort "Zertifizierung" durch das Wort "Zulassung" ersetzt.

Zu § 7 Information und Beratung des Patienten

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "holt" die Worte ", sofern erforderlich," eingefügt.

Zu § 12 Inkrafttreten, Kündigung

1. In Absatz 1 wird die Angabe "01.07.2017" durch die Angabe "01.10.2017" ersetzt.

§ 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.